

§ I Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das oben genannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad (nachfolgend: TARGOBANK Bike) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des TARGOBANK Bikes erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- (2) Die Kosten der Überlassung des TARGOBANK Bikes bestehen in der oben genannten monatlichen Leasingrate (inkl. Versicherungsbeitrag zum Premium-Paket). Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Netto-Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung verzichtet der Arbeitnehmer auf Gehaltszahlung in Geld in Höhe der angegebenen Leasingrate. Die Leasingrate stellt einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) gem. § 4 dieses Vertrages dar. Der Arbeitgeber übernimmt monatlich den oben genannten Arbeitgeber-Zuschuss für den gesamten Leasingzeitraum.

Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen. Zwischen dem Arbeitgeber und der ERGO Direkt Versicherung AG (nachfolgend: Versicherer) besteht ein „Versicherungsvertrag über die laufende Absicherung von Forderungen im Zusammenhang mit dem Mitarbeiter-Leasing von Fahrrädern sowie nicht versicherungspflichtigen E-Bikes und Pedelecs“ (nachfolgend: Forderungsversicherung). Mittels dieser Forderungsversicherung werden in nachfolgend aufgezählten Fällen die Zahlungsverpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber durch den Versicherer übernommen:

Bei Inanspruchnahme der **Elternzeit** und der daraufhin folgenden unbezahlten Freistellung von der Arbeit übernimmt der Versicherer die in diesem Zeitraum fällig werdenden Leasingraten die der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu zahlen hat (gemäß Leistungsbeschreibung Stand 01/2021 Ziff. 4.4, siehe Anlage) für die Dauer von max. 12 Monaten. Der Arbeitnehmer wird in Höhe der für die Dauer seiner Elternzeit vom Versicherer übernommenen – das heißt an den Versicherungsnehmer gezahlten Leasingraten – von der Zahlung frei.

Ist ein Arbeitnehmer mindestens 42 Tage ununterbrochen **arbeitsunfähig** erkrankt, so übernimmt der Versicherer für die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit die nach dem 43. Tag fällig werdenden Leasingraten, die der Arbeitnehmer für das ihm überlassene Zweirad an den Arbeitgeber zu zahlen hat (gemäß Leistungsbeschreibung Stand 01/2021 Ziff. 4.1, siehe Anlage). Die Versicherungsleistung ist bei Arbeitsunfähigkeit jedoch insgesamt auf maximal 5.000 EUR für jedes versicherte Zweirad begrenzt. Der Arbeitnehmer wird in Höhe der für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit vom Versicherer übernommenen, das heißt an die Versicherungsnehmerin (Arbeitgeber) gezahlten Leasingraten von der Zahlung frei.

Für die Inanspruchnahme der Versicherung gilt eine **Wartezeit von einem Monat**, die zu Beginn des Versicherungsschutzes zu laufen beginnt, d.h. mit der Übergabe des geleasteten TARGOBANK Bikes an den Arbeitnehmer.

Werden während der Elternzeit oder in der Langzeiterkrankung die vorgenannten Höchstgrenzen erreicht, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die weiteren monatlichen Leasing- und Versicherungsrate an den Arbeitgeber zu zahlen. In diesem Fall hat er die Leasing- und Versicherungsrate als Bruttobetrag zu entrichten.

- (3) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das TARGOBANK Bike ab. So kann der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen.
- (4) Dem Arbeitnehmer wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des TARGOBANK Bikes. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig. Der Überlassungsvertrag endet daher vorzeitig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund. Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitnehmer die folgenden Optionen:
 - a. Sofern der neue Arbeitgeber des Arbeitnehmers dies anbietet, kann der Leasingvertrag unter den aktuellen Bedingungen vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Arbeitnehmers, dies sowohl mit dem neuen Arbeitgeber als auch mit der Leasinggesellschaft zu klären. Voraussetzung für die Fortführung ist, dass der Leasingvertrag am Ersten des auf den Austrittsmonat folgenden Monats übernommen wird. Der Überlassungsvertrag endet mit Ausscheiden des Arbeitnehmers.
 - b. Mit Zustimmung des Arbeitgebers und der Leasinggesellschaft kann der Überlassungsvertrag durch einen anderen Arbeitnehmer der TARGOBANK Gruppe übernommen werden (TARGOBANK AG, TARGO Dienstleistungs GmbH, TARGO Technology GmbH, TARGO Finanzberatung GmbH, TARGO Deutschland GmbH). Hierfür teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber rechtzeitig den Namen des Arbeitnehmers mit, der in den Überlassungsvertrag eintreten möchte. In diesem Fall wird ein separater Abgabe- und Überlassungsvertrag zwischen den beteiligten Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber geschlossen. Der Zeitpunkt der Übergabe des TARGOBANK Bikes an den neuen Nutzer ist zu protokollieren. § 5 gilt entsprechend.
- (3) Kommt für den Arbeitnehmer keine dieser Optionen in Betracht, muss er das TARGOBANK Bike samt Zubehör und Unterlagen zurück geben und die hieraus entstehenden Kosten (bestehend aus der Summe der ausstehenden Leasingraten sowie einem Kaufpreis in Höhe von 16% vom Anschaffungswert) tragen. Die aufgrund des Ausscheidens entstehenden Kosten werden von der Forderungsversicherung übernommen, sofern die Wartezeit von einem Monat erreicht ist, der Austritt gemäß der Leistungsbeschreibung Stand 01/2021 Ziff. 4.2 (siehe Anlage) erfolgt und kein Ausschlussgrund gemäß Leistungsbeschreibung Stand 01/2021 Ziff. 6 (siehe Anlage) vorliegt. Hinsichtlich der Modalitäten für die Rückgabe wird der Arbeitnehmer sich rechtzeitig vor dem Austritt mit dem Personalbereich in Verbindung setzen.
- (4) Werden die Kosten nicht, wie in Absatz 3 Satz 2 beschrieben, von der Forderungsversicherung übernommen, kann das TARGOBANK Bike vom Arbeitnehmer übernommen werden. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer die hieraus entstehenden Kosten, bestehend aus der Summe der ausstehenden Leasingraten sowie einem Kaufpreis in Höhe von 16% vom Anschaffungswert zu tragen.
- (5) Der Arbeitnehmer ist bis zum Zeitpunkt der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des TARGOBANK Bikes an den Arbeitgeber, einen Fachhändler oder den neuen Nutzer in vertragsgemäßem Zustand (vgl. § 10 Ziff. (1)) für alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten Schäden und die laufende Kostentragung gem. § 1 verantwortlich und stellt den neuen Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern nicht über den Leasingvertrag abgedeckt.
- (6) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Nutzung, Diebstahlsicherung und Änderungen am TARGOBANK Bike

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem TARGOBANK Bike verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das TARGOBANK Bike in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel-, Falt-, Panzerketten- oder Rahmenschloss mit einer unverbindlichen Preisempfehlung von mindestens 50 Euro an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Kaufbeleg für das Fahrradschloss aufzubewahren.

- (2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des TARGOBANK Bikes vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, bedürfen der Erlaubnis der Leasinggesellschaft.
- (3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des TARGOBANK Bikes kann die Leasinggesellschaft auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des TARGOBANK Bikes für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils
(1 %-Regelung - bei der erstmaligen Überlassung zwischen dem 01.01.2019-31.12.2030
 - 2019: auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindliche Preisempfehlung
 - 2020–2030: auf die volle 100 Euro abgerundeten Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung, gleich ob das TARGOBANK Bike bereits in 2019 erstmalig überlassen wurde)aus der TARGOBANK Bike-Überlassung erfolgt durch den Arbeitgeber nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Das vorgenannte gilt für klassische Räder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden.
- (3) Die Regelungen der Versteuerungen können sich während der Laufzeit der Überlassung ändern. Eine vorzeitige Rückgabe des TARGOBANK Bikes aufgrund von Gesetzesänderungen, z.B. bei der pauschalierten Besteuerung ist ausgeschlossen.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des TARGOBANK Bikes erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des TARGOBANK Bikes, des dazugehörigen Zubehörs und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, bzw. durch Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler bestätigt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das TARGOBANK Bike zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) ist nicht Bestandteil des Leasingvertrages und muss von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des TARGOBANK Bikes hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks gemäß UVV ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Versicherungen

- (1) Der Leasinggeber schließt für das TARGOBANK Bike eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte TARGOBANK Bike und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei
 - a) Unfallschäden
 - b) Sturzschäden
 - c) Fallschäden
 - d) Elektronikschäden
 - e) Bedienungsfehlern
 - f) Handhabungsfehlern

- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- n) Mobilitätsschutzpaket

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die dem Arbeitnehmer bei Leasingbeginn überlassen werden.

- (2) Personenschäden sind nicht – insbesondere auch nicht aus Anlass eines versicherten Schadensereignisses am TARGOBANK Bike – versichert. Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) und nicht durch die vorstehende Versicherung gedeckte Schäden am TARGOBANK Bike sind – je nach Vertragsinhalt – ausschließlich über die empfohlene eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers versichert. Weitere Versicherungen wie z.B. Rechtsschutz bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen oder bei dieser unverzüglich Meldung zu erstatten. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkennnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am TARGOBANK Bike wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des TARGOBANK Bikes wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden am TARGOBANK Bike. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossene Versicherung reguliert.
- (2) Mängel und Schäden am TARGOBANK Bike meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des TARGOBANK Bikes besteht nicht.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des TARGOBANK Bikes nach Ablauf der Leasingzeit

- (1) Das TARGOBANK Bike ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags, gleich aus welchem Grund, unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben.
- (2) Im Falle einer ordnungsgemäßen Beendigung des Überlassungsvertrags übergibt der Arbeitnehmer das TARGOBANK Bike dem Fachhändler. Die Übergabe erfolgt mit Ablauf des letzten Leasingmonats. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Arbeitgeber zur Geltendmachung einer Nutzungsgebühr in Höhe der früheren Leasinggebühr für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.
- (3) Bei einem vom Arbeitnehmer verschuldeten vorzeitigen Ende des Überlassungsvertrags kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für daraus resultierende Kosten und Schäden heranziehen. Ein „Verschulden“ liegt nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen vor.

- (4) Befindet sich das TARGOBANK Bike zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (5) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Die Kosten für fehlende Unterlagen oder Zubehör werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen.
- (6) Sofern der Arbeitnehmer das TARGOBANK Bike oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird sich ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers um eine Ankaufsmöglichkeit kümmern. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des TARGOBANK Bikes sind ausgeschlossen. **Zum Ausgleich hierfür tritt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Diese Ansprüche sowie Garantieansprüche gegen den Hersteller des TARGOBANK Bikes werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.**

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn Leasingraten aufgrund vorzeitigen Austritts, Elternzeit oder Langzeiterkrankungen durch die Versicherung des Arbeitgebers (ERGO Direkt) übernommen werden. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie den anstehenden Sicherheitscheck informiert zu werden).

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

Düsseldorf, den

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer

Anlagen:

Auszug aus der Leistungsbeschreibung der ERGO direkt (Stand 01/2021) zum „Versicherungsvertrag über die laufende Absicherung von Forderungen im Zusammenhang mit dem Mitarbeiter-Leasing von Fahrrädern sowie nicht versicherungspflichtigen E-Bikes und Pedelecs“

4 Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind folgenden Ereignisse:

- Arbeitsunfähigkeit (max. bis 5.000 Euro)

- Ausscheiden des Mitarbeiters
- Elternzeit (max. 12 Monate)

4.1 Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters (ab dem 43. Tag)

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit eines Mitarbeiters, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, endet.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer infolge eines Unfalls und / oder einer Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Krankheit ist ein nach ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Die Versicherungsleistung ist auf maximal 5000 Euro beschränkt.

4.2 Ausscheiden des Mitarbeiters

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, rechtswirksam beendet wurde, davon ausgenommen sind betriebsbedingte Kündigungen.

4.4 Elternzeit

Sie erhalten Leistungen, wenn ein Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, aufgrund Inanspruchnahme der Elternzeit unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist. Sie erhalten maximal für die Dauer von 12 Monaten Leistungen.

5 Wartezeit

Es gilt eine Wartezeit von einem Monat, beginnend mit der Übergabe des geleasteten Zweirads an den Mitarbeiter. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Ausscheiden des Arbeitnehmers durch Tod (Ausnahme Unfalltod).
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z.B. unbezahlte Freistellung).
- für Schadenfälle aufgrund von Kriegsereignissen und deren Folgen.
- bei vorsätzlich herbeigeführten Versicherungsfällen.
- bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Entziehungsmaßnahmen und -kuren.
- bei Ausscheiden eines Mitarbeiters, wenn für das Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde.
- bei Insolvenz des Leasingnehmers.

Leistungsbeschreibung der Premium-Versicherung:

Leistungsbeschreibung

für Ihren E-Bike Leasing Rundumschutz nach Tarif LRB/LRP

Die AGL Activ Services GmbH (Leasinggeberin, Versicherungsnehmerin) hat zugunsten ihrer Leasingnehmer eines Fahrrads und nicht versicherungspflichtigen E-Bikes bzw. Pedelecs (Zweirad) eine Zweiradversicherung bei der ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Str. 60 in 90344 Nürnberg, (Versicherer) abgeschlossen. Im Rahmen des Leasing Rundumschutzes nach Tarif LRB/LRP besteht daher für das an den Leasingnehmer ausgehändigte Zweirad Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungsbeschreibung. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Leasingnehmer als Arbeitgeber das versicherte Zweirad zur Nutzung einem Arbeitnehmer überlässt.

Im Schadenfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH, Tel: +49 30 208666 57
Postfach 51 11 36 Fax: +49 30 208666 45
13371 Berlin, MO - FR 8 - 18 Uhr
E-Mail: kundenservice@assona.de

Leistungsbeschreibung für den Leasing Rundumschutz nach Tarif LRB/LRP Stand 05/2020

1 Was ist versichert?

Versichert sind die von der Versicherungsnehmerin zum Versicherungsschutz angemeldeten Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes bzw. Pedelecs inkl. der versicherten Teile mit einem Gesamtkaufpreis bis 12.000 Euro brutto (**versichertes Zweirad**).

Versicherungs- und zulassungspflichtige sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des Zweirads nicht bzw. nicht mehr gegeben entfällt der Versicherungsschutz.

Versicherte Teile sind fest mit dem Zweirad verbundene und für den Betrieb des Zweirads notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörenden Sicherheitschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Zweirad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Zweirad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Zweirad verbunden. Versichert sind nur die Teile, die bei Übergang des Zweirads an Sie, bereits am Zweirad vorhanden waren.

Den Versicherungsbeitrag zahlt die Versicherungsnehmerin.

2 Was ist bei Ihrem Sicherheitsschloss zu beachten?

Versicherte Zweiräder mit einem Kaufpreis **unter 1.000 Euro** sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 20 Euro** zu sichern.

Versicherte Zweiräder mit einem Kaufpreis **über 1.000 Euro** sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** zu sichern.

Als Sicherheitsschloss gilt, ein gegen Kältespray geschütztes Bügelschloss, Faltschloss, Panzerkabelschloss oder ein Kettenschloss aus besonders gehärtetem Metall.

Wichtig: Den Kaufbeleg der Sicherheitsschlösser müssen Sie im Versicherungsfall vorlegen.

3 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie dem von Ihnen gewählten Leistungspaket.

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beanspruchen können, besteht aus dieser Zweiradversicherung kein Versicherungsschutz.

Leasing Rundumschutz Basis (Tarif LRB):

Reparatur

Der Versicherer übernimmt die Kosten für notwendige Reparaturen zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Elektronikschäden,
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern, (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist)

sofern dadurch das versicherte Zweirad beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Ersatzteile und den Arbeitslohn.

Der Versicherer übernimmt die notwendigen Reparaturkosten auch dann, wenn durch Vandalismus die Funktionsfähigkeit des Zweirads beeinträchtigt wurde.

Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch.

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten für den Austausch, wenn dieser aufgrund von

- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Elektronikschäden,
- Feuchtigkeitsschäden

nur noch **höchstens 50 Prozent** der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

Totalschaden

Bei einem Totalschaden des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin.

Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden irreparabel ist und die Funktionsfähigkeit des Zweirads nicht wiederhergestellt werden kann. Ein Totalschaden liegt auch

vor, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Reparaturkosten übersteigen die noch ausstehende vereinbarte Ablösesumme aus dem Leasingvertrag.
- Die Reparaturkosten betragen mindestens 40 Prozent des mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten Netto-Kaufpreises des Zweirads.

Abhandenkommen

Der Versicherer leistet bei Abhandenkommen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile. Ein versichertes Abhandenkommen liegt vor bei

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub.

Bei einem versicherten Abhandenkommen des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernimmt der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur und für die entsprechenden Ersatzteile.

Keine Kostenübernahme für Kleinschäden

Schäden bis zu einem Betrag von **75 Euro** werden vom Versicherer nicht erstattet.

Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall zieht der Versicherer eine Selbstbeteiligung in Höhe von **40 Euro** von der Leistung ab. Die Reparatur wird nicht durchgeführt, solange die 40 Euro nicht von Ihnen an den Reparaturdienstleister gezahlt wurden. Bei einem Totalschaden bzw. Abhandenkommen des versicherten Zweirads werden 40 Euro von der vereinbarten Ablösesumme abgezogen.

Leasing Rundumschutz Premium (Tarif LRP):

Sie erhalten die Leistungen aus dem

Leasing Rundumschutz Basis.

Zusätzlich leistet der Versicherer für notwendig Reparaturen am versicherten Zweirad bzw. am Akku aufgrund von

- Verschleiß (inklusive an Reifen und Bremsbelägen).

Auch **Kleinschäden** unter 75 Euro sind mitversichert und werden vom Versicherer erstattet. Die **Selbstbeteiligung** in Höhe von 40 Euro entfällt.

Zusätzlich übernimmt der Versicherer im 2. sowie im 3. Versicherungsjahr die Kosten für eine

- UVV-Prüfung

in Höhe von maximal 30 Euro.

4 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Zweirads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).

- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Zweirad, die vom berechtigten Nutzer bzw. dem Leasingnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfevents und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Schäden am Akku, wenn der Akku nicht mit dem passenden Ladegerät nach den Angaben des Herstellers geladen wurde.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Überschwemmung, Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag und Witterungseinflüssen.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und sonstige Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am Zweirad (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet-/Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.

5 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die **Reparaturkosten** werden unmittelbar von assona an den Reparaturdienstleister gezahlt. Bei einem **Totalschaden bzw. Abhandenkommen** des versicherten Zweirads zahlt der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag direkt an die Versicherungsnehmerin.

6 Was haben Sie vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

6.1 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Das versicherte Zweirad ist zum Schutz gegen Diebstahl mit dem Sicherheitsschloss an einen festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o. ä.) anzuschließen. Das Zweirad muss am Rahmen angeschlossen werden.

Dies gilt auch, wenn das versicherte Zweirad in einem nicht abgeschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller, abgestellt wird.

Das versicherte Zweirad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss zu sichern.

Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte Zweirad zusätzlich mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

6.2 Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten:

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind der Leasingvertrag des versicherten Zweirads und der Kaufbeleg der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.

Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen Sie das beschädigte Zweirad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte Zweirad ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren.

Soweit für das versicherte Zweirad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

6.3 Wird eine dieser vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt:

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann der Versicherer die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leistet der Versicherer. Dies müssen Sie nachweisen. Der Versicherer leistet auch, wenn er Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Zweirads an den Leasingnehmer. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Leasingvertrags, spätestens jedoch nach 37 Monaten.

Der Versicherungsschutz endet auch, bei einem Totalschaden bzw. Abhandenkommen des Zweirads.

8 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder nach dem Sitz des Versicherers zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das am Sitz des Versicherers zuständige Gericht in Deutschland zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

9 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt für die Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform bei Ihnen.

10 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Er ist online zu erreichen über die Website: www.versicherungsombudsmann.de.

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Der Versicherer untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de.

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrages können Sie sich auch dort beschweren.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets
Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:
 - 24-Stunden Service
 - Pannenhilfe
 - Abschleppen
 - Bergung
 - Weiter- oder Rückfahrt
 - Ersatzfahrrad
 - Übernachtungskosten
 - Fahrrad-Rücktransport
 - Fahrrad-Verschrottung
 - Notfall-Bargeld

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Postanschrift: 50664 Köln;
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln;
Fax: 0221/8277-560;
Mail: service@roland-schutzbrief.de;
im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über den assona-Notruf unter der Rufnummer: 030 208 666 61;
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für

selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- (a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
- (b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geregelten Inhalte.

2. Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der assona GmbH mit einem „Mobilitätsschutzpaket“ versicherten Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs, welches durch die assona GmbH in den Gruppenvertrag einbezogen wurde. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
3. Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, E-Bike oder Pedelec für das Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

5.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 €.

5.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die

nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

5.2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens 5 (fünf) Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

5.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen fahrbereit

gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

5.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5.2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

§ 6 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des

Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im „Mobilitätsschutzpaket“ können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- Außerdem leisten wir nicht,
 - wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadeneignis beschädigt wurde.

c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit
unter der Rufnummer: 030 208 666 61
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61,
- b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
- e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die

Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der assona GmbH beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Mobilitätsschutzpakets verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
3. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 9 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).